



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

REGLEMENT ÜBER DIE HUNDEHALTUNG

(IN KRAFT SEIT 1. JANUAR 2009)
(MIT STAND 19. JULI 2010)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47, Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3, Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

Alle Personenbezeichnungen gelten für Angehörige beider Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zuständig sind kommunal die Organe gemäss Art. 35 des Polizeireglements vom 5. Juni 2008.

² Der Gemeinderat trifft, soweit er nicht allein zuständig ist, die notwendigen Massnahmen im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Art. 3 Grundsätze der Haltung

¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht verletzen, gefährden oder belästigen und Tiere nicht verletzen oder gefährden können. Die Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nur hierfür geeigneten Drittpersonen anvertraut werden.

Art. 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

¹ Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu halten.

² Hunde müssen zudem an der Leine geführt werden

- aufgrund der Bestimmungen übergeordneten Rechtes (z.B. Jagdgesetz),
- an verkehrsreichen Strassen,
- auf Anordnung hin im Einzelfall.

³ Der Gemeinderat kann den Leinenzwang ganzjährig oder auch nur jahres- oder tageszeitlich befristet auf das ganze Siedlungsgebiet, auf die offiziellen Wanderwege gemäss dem Regionalplan Fuss- und Wanderwege und auf den Bereich des Vita Parcours ausdehnen.

⁴ Der Gemeinderat kann öffentliche Gebäude und Areale bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zugang haben.

Art. 5 Verunreinigungen

Die Hundehalter sind verpflichtet, den Kot Ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal einzusammeln und ordentlich zu entsorgen.

Art. 6 Reklamationen

Reklamationen über fehlbare Hundehalter sind schriftlich und unterzeichnet an den Gemeinderat zu richten.

III. Organisation

Art. 7 Kennzeichnungspflicht / Registrierung

¹ Jeder Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

² Der Gemeinderat kann zur einfacheren Identifizierung von Tieren das Tragen eines äusserlich ablesbaren Kennzeichens am Halsband anordnen.

³ Die Gemeinde führt ein Hunderegister für die mehr als vier Monate alten Hunde. Dieses enthält zumindest die Bezeichnung der Rasse, die Mikrochipnummer sowie die Wohnadresse des Hundehalters.

Art. 8 Meldepflicht / Bewilligungspflicht

¹ Der Hundehalter muss das Halten eines Hundes, dessen Weitergabe oder Tod innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung melden. Diese kann das Vorlegen von Dokumenten wie Hunderausweis oder Impfausweis etc. verlangen.

² Meldepflichtig bei der kantonalen Behörde ist die gewerbsmässige Hundezucht.

³ Das Halten potentiell gefährlicher Hunde bedarf der Bewilligung der kantonalen Behörde.

Art. 9 Impfpflicht

Die Hundehalter sind verantwortlich für die Impfung der Tiere.

Art. 10 Versicherungs- und Nachweispflicht

¹ Hundehalter haben für sich als Halter und alle möglichen Drittbetreuer des oder der Hunde eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens CHF 3 Mio. je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschaden abzuschliessen und jeweilen nach Ablauf für die ganze Haltezeit zu erneuern.

² Der Nachweis ist bei der Erstanmeldung vorzulegen.

IV. Gebühren

Art. 11 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet registrierten Hunde eine Gebühr.

² Von der Gebührenpflicht befreit sind Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps, Blindenführerhunde, der erste Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen, ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde, im Dienst stehende Invalidenhunde, für Tierversuche gezüchtete oder gehaltene Hunde und geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

³ Der Gemeinderat erlässt im Rahmen des nachstehenden Gebührenrahmens die Gebührenverordnung und regelt darin auch die Grundsätze der Gebührenerhebung und des Inkasso. Die Gebührenpflicht beginnt zum Zeitpunkt der Registrierungspflicht.

^{3bis} Die Gemeinde beschliesst als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren.¹

⁴ Gebührenrahmen

a) Für den ersten gebührenpflichtigen Hund

pro Haushalt:

CHF 50.-- - CHF 200.-- pro Jahr

b) Für jeden zusätzlichen gebührenpflichtigen

Hund pro Haushalt:

Das 1.5-fache von lit. a)

¹ Ergänzung an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2009, in Kraft seit 5. Februar 2010.

- c) Kanzleigeühren für sonstige Verrichtungen
wie Mahnung, Einfordern von Aus- und
Nachweisen, Verzeigungen usw.: Bis CHF 100.--

⁵ Die Auslagen für Massnahmen und Zwangsvollzüge, wie z.B. Ausfindigmachen von Hundehaltern, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Beschlagnahmung von Hunden, Rückführung an den Halter, Einschläfern etc. werden nach effektiven Kosten vollumfänglich weiter verrechnet.

V. Massnahmen und Strafen

Art. 12 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Er kann diese Anordnungen mit der Verzeigungsandrohung gemäss Art. 41 des Polizeireglements vom 5. Juni 2008 verbinden. Die Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach Art. 13 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person nach Rücksprache mit dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

Art. 13 Strafen: Strafbarkeit und Strafmass

Die Strafen und das Strafmass richten sich nach den Bestimmungen von Art. 44 und 45 des Polizeireglements vom 5. Juni 2008.

Art. 14 Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel finden die Bestimmungen von Art. 51 - 55 des Polizeireglements vom 5. Juni 2008 Anwendung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2009 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird das Reglement vom 19. Juni 1996 aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:

sig. Michael Baader

Der Verwalter:

sig. Christian Ott

Dieses Reglement wurde von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 15. Juli 2008 mit Verfügung Nr. 228 genehmigt.

Beilage zum Reglement über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Gelterkinden vom 5. Juni 2008

Gebührenverordnung

Gebühr für den ersten gebührenpflichtigen Hund pro Haushalt gemäss Art. 11 Abs. 4 lit. a:
CHF 100.-- /Jahr

Gebühren gemäss Art. 11 Abs. 4 lit. c:

- CHF 50.-- /Mahnung
- CHF 50.-- /Zweite und jede weitere schriftliche Aufforderung zur Einreichung von Aus- und Nachweisen und zur Meldung der Sachverhalte nach Art. 8 Hundereglement (Meldepflicht)²

Kanzleigebühr

Grundsätze der Gebührenerhebung und des Inkassos gemäss Art. 11 Abs. 3:

- Jede/r Hundehalter/in erhält anfangs Januar eine Gebührenrechnung mit Einzahlungsschein. Die Gebühr ist innert 30 Tagen fällig.
- Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren für den ersten oder jeden zusätzlichen gebührenpflichtigen Hund pro Haushalt werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- Die Gebühren für den ersten oder jeden zusätzlichen gebührenpflichtigen Hund pro Haushalt werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

Vom Gemeinderat mit GRB Nr. 407 vom 22. März 2010 per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Gelterkinden

Die Präsidentin:

sig. Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

sig. Christian Ott

² Ergänzung an der Gemeinderatssitzung vom 19. Juli 2010 mit GRB Nr. 1171, in Kraft seit 19. Juli 2010.